

Abschnitt X**Abnahmepflicht der VEAB****§ 37**

(1) Die auf Grund eines Bescheides oder Vertrages ablieferungspflichtigen Erzeuger haben ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse an die von den VEAB oder an die besonders bestimmten Erfassungsstellen anzuliefern. Die VEAB sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse abzunehmen, wenn sie den festgesetzten Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen.

(2.) Bei Zuckerrüben treten an Stelle der VEAB die VEB-Zuckerfabriken, bei Tabak die Betriebe der VVB-Rohtabak, bei Getreidestroh zur Industrieverarbeitung die Verarbeitungsbetriebe.

§ 38

Güte- und Abnahmebestimmungen (einschl. der Qualitätspreiszuschläge bei Schlachtvieh) sowie die Bedingungen für die Abnahme von Fleisch von notgeschlachteten Tieren in Anrechnung auf die Pflichtablieferung setzt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten fest.

Abschnitt XI**Zahlung an den Erzeuger****§ 39**

(1) Die VEAB und die besonders bestimmten Erfassungsstellen sind bei der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verpflichtet, innerhalb zehn Tagen nach der Annahme die Geldabrechnung mit den Erzeugern vorzunehmen und den errechneten Erlös über die zuständige VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft an den Erzeuger zu überweisen.

(2) Über diese Abnahme ist den Erzeugern eine Bescheinigung auszuhändigen, die die Abrechnungsgrundlage enthält.

Abschnitt XII**Vergünstigungen bei der Ablieferung****§ 40**

Zur Förderung einer produktiven Viehwirtschaft, insbesondere Schweinehaltung, werden im Jahre 1953 den Erzeugern als Vergünstigung bei der Ablieferung von Schlachtvieh oder beim Verkauf von Zucht- und Nutztvieh, sofern dieser auf die Pflichtablieferung angerechnet wird, für je 100 kg Annahmewicht 50 kg Kleie zu den zulässigen Kleinhandelspreisen verkauft und 75 kg Kartoffeln angerechnet.

§ 41

Den Erzeugern von Ölsaaten, Faserlein- und Hanfsamen werden für je 100 kg Ölsaaten, Faserlein- oder Hanfsamen in Erfüllung des Ablieferungssolls oder der Ablieferungsverträge 30 kg Extraktionsschlöt zu den zulässigen Kleinhandelspreisen verkauft.

& 42

Die Erzeuger haben gegenüber den Molkereien ein Anrecht auf Rückgabe von Magermilch bis zu 40 „l“, beim Verkauf von Milch 60% aus jeder tatsächlich angelieferten oder frei verkauften Milchmenge zum festgesetzten Preise.

§ 43

(1) Den Erzeugern von Zuckerrüben sind für eine Tonne abgelieferter reiner Zuckerrüben, die in Erfüllung vertraglicher Ablieferungsverpflichtungen abgeliefert werden (Sollrüben), Rübenschnitzel unentgeltlich ohne Berechnung von Frachtkosten zurückzuliefern, und zwar

440 kg Naßschnitzel mit mindestens 12% Trokensubstanz oder

44 kg Trockenschnitzel oder

40 kg Steffensdnitzel.

(2) Die über die vertragliche Verpflichtung hinaus angelieferten Zuckerrüben (Übersollrüben) einschl. der von ablieferungsfreien Erzeugern abgelieferten Zuckerrüben werden zu erhöhten Preisen aufgekauft. Für jede Tonne verkaufter und abgelieferter reiner Zuckerrüben sind dem Anbauer

125 kg vollwertige Schnitzel zum preisrechtlich zulässigen Herstellerabgabepreis oder

62,5 kg Zucker zum preisrechtlich zulässigen Kleinhandelsabgabepreis

zu verkaufen. Außerdem werden für diese Rüben die gleichen Rübenschnitzelmengen wie für Sollrüben zurückgeliefert.

§ 44

Für bestimmte pflanzliche Erzeugnisse und tierische Rohstoffe können dem Erzeuger neben der Bezahlung Berechtigungen zum Bezüge von Waren als Gegenlieferung ausgegeben werden, die das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festsetzt.

Abschnitt XIII**Fleier Verkauf, Bauernmärkte und Hausschlachtungen****§ 45**

(1) Die ablieferungspflichtigen Erzeuger und die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Güter können die folgenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der eigenen Produktion nur dann frei verkaufen, wenn sie ihre Ablieferungsverpflichtungen wie folgt erfüllt haben:

- bei Verkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten oder Kartoffeln: das Jahressoll;
- bei Verkauf von Schlachtvieh oder Eiern: das Soll für die abgelaufene Zeit und das laufende Quartal;
- bei Verkauf von Milch: das Milchsoll für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat und dazu das Soll für Schlachtvieh für die abgelaufene Zeit und das laufende Quartal;